

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Niedere Börde (Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Niedere Börde)

Aufgrund der §§8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedere Börde in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Niedere Börde beschlossen.

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Niedere Börde gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofskapellen in den Ortsteilen: Dahlenwarleben, Gersdorf, Groß Ammensleben, Gutenswegen, Jersleben, Klein Ammensleben, Meseberg, Samswegen und Vahldorf.

§ 2 - Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 - Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,
 - (a) wer nach bürgerlichem Recht die Kosten zu tragen hat,
 - (b) wer sich der Gemeinde gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet,
 - (c) wer die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung, der Verleihung von Nutzungsrechten oder der Durchführung sonstiger Leistungen beantragt hat.
- (2) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 - Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung des Friedhofes einschließlich seiner Einrichtungen bzw. mit der Beantragung der Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Bei Verlängerung der Grabstätte durch eine weitere Beisetzung, wird die Gebühr pro angefangenen Monat, bis zum Ende der Ruhefrist erhoben.
- (3) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

- (4) Der Anspruch der Gemeinde auf die Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle entsteht mit der auf diese Leistung gerichteten Antragstellung.
- (5) Die Heranziehung zu den Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 5 - Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Bemessung der Grabplatzgebühren sind der Flächenbedarf der einzelnen Grabstätte, die Partizipation am Pflege- und Unterhaltungsaufwand der gesamten Friedhofsanlage (ausgedrückt durch das Fallzahlenverhältnis der unterschiedlichen Bestattungsformen) und die Dauer des Nutzungsrechtes.
- (2) Bestattungsgebühren werden für jede Beisetzung einer Urne in der anonymen Urnengemeinschaftsanlage, in begründeten Ausnahmefällen, sowie für die weiteren in Anspruch genommenen Leistungen, erhoben.
- (3) Die Benutzungsgebühren bemessen sich nach Art und Umfang der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Leistungen und Bestattungseinrichtungen.
- (4) Die Verwaltungsgebühren bemessen sich nach der Art der Verwaltungshandlung und dem durch die Vornahme der Verwaltungshandlung gewöhnlich beanspruchten Arbeitsaufwand. Maßstab für die Verwaltungsgebühren ist je ein Antrag auf Vornahme einer verwaltungsgebührenpflichtigen Handlung.

§ 6 - Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Leistungen und Bestattungseinrichtungen erhebt die Gemeinde Niedere Börde nach Maßstab dieser Satzung Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden erhoben in Form von:

Laufende Gebühren (für einen mehrere Jahre umfassenden Zeitraum):

Grabstättengebühren: - für die Nutzung einer Grabstätte und des Friedhofes sowie deren Verwaltung und Unterhaltung,
- für die Nutzung und Pflege einer Grabstelle auf der anonymen Urnengemeinschaftsanlage und des Friedhofes sowie deren Verwaltung und Unterhaltung,
- für die Nutzung einer Grabstelle in der gärtnerbetreuten Ruhegemeinschaftsanlage und des Friedhofes sowie deren Verwaltung und Unterhaltung

Verlängerungsgebühren: - als Grabstättengebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte

Einmalige Gebühren

Bestattungsgebühren: - Ausheben und Schließen einer Grabstelle für das Beisetzen einer Urne in der anonymen Urnengemeinschaftsanlage

Benutzungsgebühren: - für die Benutzung der Trauerhalle, einschließlich der Reinigung

(3) Die Verwaltungsgebühren werden einmalig erhoben in Form von:

Genehmigungsgebühr für die Errichtung baulicher Anlagen auf der Grabstätte:	- für die Bearbeitung eines Antrages auf Zustimmung zur Errichtung bzw. Entfernung oder für die Vornahme von Ergänzungen an einem Grabmal
Genehmigungsgebühr für Umbettungen:	- für die Bearbeitung eines Antrages auf Umbettung
Genehmigungsgebühr für die Beisetzung in eine vorhandene Grabstätte:	- Bearbeitung eines Antrages auf Nachbelegung in einer vorhandenen Grabstätte
Ausstellung einer Graburkunde:	- jede weitere Ausstellung einer Graburkunde
Genehmigungsgebühr zur vorzeitigen Einebnung:	- für die Abmeldung einer Grabstätte vor Ablauf der regulären oder verlängerten Ruhezeit
Einebnung durch die Gemeinde:	- für die Bearbeitung eines Antrages zur Beräumung einer Grabstätte durch die Gemeinde

§ 7 - Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Gemeinde Niedere Börde kann die Gebühren ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (2) Wird der Verzicht auf eine Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes erklärt, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 8 - Besonderes

Für besondere, zusätzliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 9 - Datenerhebung/-verarbeitung

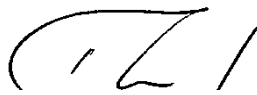
- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten des Einwohnermeldeamtes durch die Gemeinde oder den vor ihr Beauftragten zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten vom Einwohnermeldeamt übermitteln lassen und zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.

- (2) Die Gemeinde oder der von ihr Beauftragte ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Bestattung, dem Erwerb oder der Verlängerung eines Nutzungsrechtes angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Die Gemeinde darf sich diese Daten zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde oder der von ihr Beauftragte ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 – 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 10 - Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Niedere Börde tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 28.09.2010 außer Kraft.

Niedere Börde, 13.12.2016



Tholotowsky
Bürgermeisterin



Veröffentlichungsvermerk:

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Niedere Börde (Friedhofgebührensatzung) vom 13.12.2016, wurde im Amtsblatt der Gemeinde Niedere Börde, 12. Jahrgang, Nr. 1/2017, am 21.02.2017 veröffentlicht.

Anlage

Zur Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Gemeinde Niedere Börde (Friedhofsgebührensatzung)

Gebührenverzeichnis I

	Gebühr	Gebühr Verlängerung pro Jahr	Gebühr pro angefangenen Monat bei weiterer Beisetzung
I. Grabstättengebühr			
Einzelwahlgrabstätte (Personen bis zu 5 Jahren)	862,40 €	28,75 €	2,40 €
Einzelwahlgrabstätte (Personen über 5 Jahre)	1.000,00 €	33,33 €	2,78 €
Doppelwahlgrabstätte	2.000,00 €	66,67 €	5,56 €
Urnenwahlgrabstätte	405,80 €	20,29 €	1,69 €
Anonyme Urnengemeinschaftsanlage	543,50 €		
Urnenreihengrab in gärtnerbetreute Ruhegemeinschaftsanlage	241,50 €		
II. Benutzungsgebühr Trauerhalle je Bestattung			
Benutzung der Trauerhalle einschließlich Reinigung	146,20 €		
III. Ausheben und Verfüllen der Gräber (Bestattungsgebühr)			
Beisetzung einer Ascheurne	124,60 €		
IV. Ausgrabungen und Umbettungen			
Ausgrabung einer Ascheurne	124,60 €		
V. Verwaltungsgebühren			
1. Genehmigungsgebühr für Errichtung baulicher Anlagen auf der Grabstätte	7,60 €		
2. Genehmigungsgebühr für Umbettungen	7,60 €		
3. Genehmigungsgebühr für die Beisetzung in eine vorhandene Grabstätte	15,20 €		
4. Ausstellung einer Graburkunde	3,80 €		
5. Genehmigungsgebühr bei vorzeitiger Einebnung	6,10 €		
6. Einebnung durch die Gemeinde	13,70 €		

